



Frau Landtagspräsidentin
Mag.^a Astrid Eisenkopf
Landhaus/Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, am 15.11.2025

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

Die von Herrn Landtagsabgeordneten Christian Ries gem. § 29 GeOLT an mich gerichtete schriftliche Anfrage vom 01.10.2025, Zahl 2100 - 0281, betreffend Nutzung von Fahrzeugen und Wasserfahrzeugen beantworte ich wie folgt:

zu Fragen 1 bis 4:

Beim Meldegesetz handelt es sich um ein Bundesgesetz, das seitens des Bürgermeisters im übertragenen Wirkungsbereich vollzogen wird. § 1 (4) MeldeG normiert, dass Wohnungen Unterkünfte sind, soweit es sich nicht um Beherbergungsbetriebe handelt. Weiters gelten Fahrzeuge und Zelte dann als Wohnung, wenn sie im Gebiet derselben Gemeinde länger als drei Tage als Unterkunft dienen. § 3 (1) MeldeG normiert weiters, dass, wer in einer Wohnung Unterkunft nimmt, ist innerhalb von drei Tagen danach bei der Meldebehörde anzumelden.

Gemäß § 13 (1) MeldeG ist die Meldebehörde der Bürgermeister, der verpflichtet ist, die im Meldegesetz 1991 normierten Kriterien beim Vollzug des Gesetzes anzuwenden.





zu Frage 5 und 6:

Mangels Zuständigkeit des Landes Burgenland gibt es keine Erlässe oder Richtlinien an die Gemeinden. Des Weiteren liegen der Landesregierung keine Hinweise auf eine diesbezügliche mangelnde Rechtsklarheit vor.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Leonhard Schneemann

Landesrat

